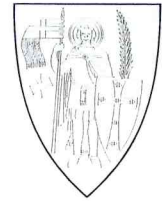


STADTVERWALTUNG EISENACH



Wartburgstadt Eisenach

Stadtverwaltung · Postfach 1462 · 99804 Eisenach · Amt: Dez. I

Bündnis 90 / Die Grünen
Stadtratsfraktion

Oberbürgermeister

Gebäude: Markt 2

Auskunft erteilt:

Telefon: (0 36 91)

Telefax: (0 36 91)

E-Mail:

AZ:

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Datei, unsere Nachricht vom

Datum

Zusatzfragen zu den Anfragen Nr. 115/2005 zur Sitzung des Stadtrates vom 20. 12. 2005

Zu Antwort 1:

Zu welchem Ergebnis kam die Beratung des Rechnungsprüfungsausschusses ?

In der Sitzung des RP-Ausschusses am 30. 09. 98 (TOP Prüfbericht zur JR 1996) wurden dem Ausschuss die Prüfungsergebnisse u.a. über die Prüfung von gezahlten Zuschüssen im UA Kunstpflege (Prüfbericht 12/98) vorgestellt. Im Rahmen der Prüfung wurden 3 Verwendungsnachweise eingesehen (der Eisenacher Kulturkreis war nicht dabei).

In der Sitzung am 09. 12. 1998 wurde die abschließende Fassung des Schlussberichtes über die Prüfung der Jahresrechnung 1996 besprochen. Der Ausschuss erklärte sich mit den getroffenen Feststellungen einverstanden und stellt fest, dass die Prüfungsfeststellungen als ausgeräumt angesehen werden können bzw. vom RPA weiter verfolgt werden.

Zum o.g. Prüfbericht 12/98 lag zum Zeitpunkt der Fertigstellung des Schlussberichtes die Stellungnahme des Fachamtes noch nicht vor. Diese war somit noch einzufordern. In seiner Stellungnahme führte das Fachamt aus, dass die Richtlinie im Haushaltsjahr 1996 nicht berücksichtigt wurde, weil sie zum Antragszeitraum noch nicht beschlossen war; sie wird ab dem Haushaltsjahr 1997 angewandt.

Damit erklärte das Fachamt ein richtlinienkonformes Vorgehen ab 1997.

Zu Antwort 2:

Aus welchem Jahr stammt der „unzureichende“ Verwendungsnachweis, für welches Projekt wurde dieser erstellt und in welcher Höhe belief sich die Zuwendung der Stadt zu diesem Projekt?

Der „unzureichende“ Verwendungsnachweis über die Förderung des Projektes „Dialog der Kulturen“ im Jahr 2001 wurde im Jahr 2003 vorgelegt. Die Zuwendung der Stadt betrug 2.000,00 DM.

Welche Gründe können genannt werden, dass dieser Rückforderungsbescheid nicht bereits früher ausgestellt wurde?

Ist es üblich, dass Verwendungsnachweise einer vierjährigen Prüfung unterliegen, bevor Rückforderungsbescheide wegen Fehlerhaftigkeit verschickt werden?

Beide Fragen können zusammen beantwortet werden.

Stadtverwaltung, Markt 1, 99817 Eisenach

Telefonzentrale: (0 36 91) 670-800

Bürgerbüro Eisenach, Markt 22, 99817 Eisenach

Sprechzeiten:

Bankverbindung:

Sprechzeiten: Mo, Di u. Do 7:00 - 18:00 Uhr

Mo 9:00 - 12:00 Uhr

Wartburg-Sparkasse

Mi 7:00 - 13:00 Uhr

Di 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 15:30 Uhr

BLZ 840 550 50, Konto-Nr. 2003

Fr 7:00 - 16:00 Uhr

Mi geschlossen

Sa 9:00 - 12:00 Uhr

Do 9:00 - 12:00 Uhr 14:00 - 18:00 Uhr

E-Mail: info@eisenach.de

Internet : <http://www.eisenach.de>

E-Mail: buergerbuero@eisenach.de

Fr 9:00 - 12:00 Uhr

1090

Werden die Verwendungsnachweise nicht bis zum 31. 03. des Folgejahres, in dem der Zuschuss bewilligt wurde, durch die Vereine eingereicht, werden sie angemahnt, diese einzureichen bzw., wenn sie unvollständig eingereicht worden sind, zu vervollständigen. Die Kontrolle erfolgt erst nach dem 31. 03. des Folgejahres, so dass bei Durchsicht 1 – 2 Monate vergehen können, bis die Mahnung den Verein erreicht. Sollte der Verein trotz der Mahnung die Verwendungsnachweise nicht einreichen, wird er ein zweites Mal gemahnt und gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass bei Nichteinreichung der Zuschuss zurück gefordert wird. In einzelnen Fällen können weitere Mahnungen erfolgen, zumal dann, wenn durch den Verein eine alsbaldige Einreichung der Verwendungsnachweise zugesagt, aber aus welchen Gründen auch immer, die Zusage nicht eingehalten wurde.

Die Verfahrensweise ist deshalb so gewählt, da ein Rückforderungsbescheid in der Regel durch den Verein nicht akzeptiert und Widerspruch eingelegt wird. In dem nun durchzuführenden Verwaltungsverfahren kann der Verein die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses noch bis zum Erlass des Widerspruchsbescheides nachweisen, so dass die Stadt keine Vorteile hat. Das gilt für die Vereine, wo davon auszugehen ist, dass der Nachweis in der Regel erbracht werden kann. Eine ganze Reihe von Vereinen, die von der Stadt gefördert werden, müssen angemahnt werden, die Verwendungsnachweise vorzulegen bzw. zu vervollständigen.

Zu Antwort 3:

Seitens des Finanzamtes und seitens des Amtsgerichtes gibt es keinen Hinweis auf eine Gemeinnützigkeit des Vereins.

Hat der Fachausschuss im November 2005, weil er darüber nicht informiert wurde, die 500,00 € Förderung für den Kulturkreis entgegen den Maßgaben der Kulturförderrichtlinien beschlossen?

Für die Vergabe der Fördermittel im Jahr 2005 lag die Zuständigkeit beim Oberbürgermeister, da mit Beschluss des Stadtrates die Förderrichtlinien für das Jahr 2005 außer Kraft gesetzt waren. Der zuständige Fachausschuss hat dazu eine Empfehlung abgegeben.

Zu Antwort 4:

Wurde der Rechnungsprüfungsausschuss über den Rückforderungsbeschluss informiert?

Was bedeutet „Bestandteil der Visakontrolle im Jahr 2003“?

Der Rechnungsprüfungsausschuss wurde in der Sitzung am 05. 01. 2006 über den Inhalt des Prüfberichtes 44/2005 (Prüfung der Zuschusszahlungen an den Eisenacher Kulturkreis e.V.) informiert, in welchem auch die Rückforderung der Zuwendung aus dem Jahr 2001 aufgeführt ist.

Die sog. Visakontrolle beinhaltet die Prüfung der Auszahlungsanordnungen und ihrer Anlagen vor der Übergabe an die Stadtkasse auf förmliche Richtigkeit. Das bedeutet,

- ob der Auszahlungsbetrag,
- der Zahlungsgrund und
- der Empfänger enthalten sind und mit der Anlage übereinstimmen,
- der Fälligkeitstag und
- die Haushaltsstelle angegeben werden,
- die sachliche und rechnerische Richtigkeit festgestellt wurde,
- die Anordnung datiert und unterschrieben ist.

Jedes Jahr werden mittels Dienstanweisung die Haushaltsstellen festgelegt, die der Visakontrolle unterliegen. Damit sind alle Auszahlungsanordnungen der betreffenden Haushaltsstellen zur Prüfung vorzulegen.

Zu Antwort 5:

Hatte der Oberbürgermeister Kenntnis von den Beanstandungen des Rechnungsprüfungsamtes aus den Vorjahren, den Rückforderungsbescheiden und der fehlenden Gemeinnützigkeit des Vereins?

Der Oberbürgermeister erhält generell alle Prüfberichte zur Kenntnis. Im Prüfbericht des Rechnungsprüfungsamtes (aus 1998) sind keine Beanstandungen explizit zum Eisenacher Kulturkreis festgestellt worden.

Wie ist es möglich, dass Förderrichtlinien, die im „Amtsblatt der Stadt Eisenach Nr. 13/96 vom 08. 08. 1996, in Kraft getreten am 31.05. 1996“ veröffentlicht wurden und allen Vereinen als Grundlage ihrer Förderanträge dienen, „eine interne Regelung und keine gesetzliche Bestimmung“ sind? Heißt das, dass in den vergangenen Jahren die Entscheidung – wer erhält Förderung und wer nicht – „intern“ geregelt wurde und nicht nach Maßgabe der in den Richtlinien festgelegten Paragraphen?

Gesetze, Rechtsverordnungen und Satzungen, auch Rechtsvorschriften genannt, sind Rechtsnormen, die allgemeinverbindlich für eine unbestimmte Vielzahl von Personen sind (Außenwirkung), die nur auf Grundlage von Gesetzen erlassen werden können, welche auch die Verfahrensweise des Erlasses regeln. Eine Richtlinie erfüllt diese genannten Anforderungen nicht.

Die Förderrichtlinie ist eine interne Verwaltungsrichtlinie, um den Ermessensspielraum, den Rechtsvorschriften der Verwaltung geben, einheitlich auszuüben (Wahrung des Gleichheitsgrundsatzes). Die Veröffentlichung der Richtlinie erfolgte deshalb, damit hinsichtlich des Gegenstandes der Förderung, der Antragstellung, der Verwendungsnachweise usw. die Vereine in die Lage versetzt werden, einzuschätzen, ob sie eine Förderung in Anspruch nehmen wollen oder nicht. Mit der Veröffentlichung wurde eine Transparenz des Verwaltungshandelns bei der Vergabe der Fördermittel erreicht.

In dem in Rede stehenden Zeitraum wurde die Förderung verwaltungsintern vergeben, wofür, wie oben genannt, die Förderrichtlinie das einheitliche Handeln festlegt.


Schneider
Oberbürgermeister